

Satzung

des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Blumberg

§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:

„ Förderverein der Ortsfeuerwehr Blumberg St. Florian e.V.“

2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der :

***16356 Ahrensfelde
OT Blumberg***

4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt / Oder eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
5. Der Verein hat eine eigene Fahne, ein eigenes Wappen und Siegel.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des örtlichen Feuerwehr- und Brandschutzwesens, sowie des Feuerschutzes. Der Verein bezweckt die Förderung der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Blumberg. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Förderung der Einsatzbereitschaft und der Kameradschaft, Unterstützung der Komplettierung der Ausrüstung, Unterstützung der Nachwuchswerbung. Förderung und Unterstützung der Brandschutzerziehung und der Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres, mit einer Frist von drei Monaten, schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
3. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn das Mitglied im großen Maße gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder den Satzungszweck verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden die Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist, unter Fristsetzung von zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurück erstattet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen in dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§7 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung der durch den Verein angestrebten Zwecke werden insbesondere aufgebracht durch:
 - Jährliche Mitgliedsbeiträge
 - Freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Festen

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vereinsvorstand
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
3. Der Vereinsvorstand setzt sich aus max. 7 Personen zusammen.
4. Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister , dem Schriftführer und 3 weiteren Mitgliedern.
5. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach Außen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bzw. Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich binnen zwei Wochen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten ist, innerhalb einer vierwöchigen Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
- Beschlussfassung und Satzungsänderung
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag, mit einfacher Mehrheit, geheim abstimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.

§12 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung, ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vereinsvorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist ein Protokoll zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschuss

§13 Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
2. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Zu den Hauptversammlungen sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungen sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Jahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Zahlungsangelegenheiten sind durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam zu tätigen.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind und $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, und mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ahrensfelde, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Blumberg zu verwenden hat.
4. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 22.07.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Die Satzung wurde am 27.08.2008 in einer fortgesetzten Gründungsversammlung geändert.

Ahrensfelde OT Blumberg, 27.08.2008